SG Audit

Newsletter
N° III/2016

**Reserved Alternative Investment Fund (RAIF)**

***Vorbemerkungen***

Für das zweite Halbjahr des Jahres 2016 wird in Luxemburg ein neues Anlageinstrument erwartet, welches in den -bereits durch den Regierungsrat Ende November 2015 genehmigten– Arbeitsunterlagen als “Reserved Alternative Investment Fund” (der “RAIF”) bezeichnet wird.

Dieser neue Typus von AIF bietet eine größere Flexibilität, da er ohne Zulassung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (die “CSSF”) aufgelegt werden kann, und auch nicht deren Aufsicht unterliegt. Dies bedeutet, dass bei der Auflage eines solchen Fonds nur dessen Management unter die Aufsicht der CSSF fällt und dabei sicherstellen muss, dass der RAIF allen Anforderungen der AIFM-Richtlinie entspricht. Der Zeitrahmen, innerhalb dessen der RAIF eingerichtet und gestartet werden kann, ist daher viel attraktiver im Vergleich zu anderen derzeit zur Verfügung stehenden Instrumenten.

***Hauptmerkmale***

Der RAIF wird den Vorschriften und Kriterien für den Spezial- Investmentfonds (sogenannter “SIF”) entsprechen; Dies bedeutet, dass er für “gut informierte” oder “sachkundige” Anleger, d.h. institutionelle Investoren bestimmt sein wird und das Prinzip der Risikostreuung beachten sollte (laut Definition der CSSF sollte ein SIF („Special Investment Fund“), und daher auch ein RAIF, nicht mehr als 30% seiner Aktiva in Anlagen eines Emittenten investieren).

Ausnahmen von dem oben genannten Kriterium der Risikostreuung sind möglich, wenn der RAIF in Risikokapital investiert.

Das Mindestkapital des RAIF beträgt 1.250.000 € und muss innerhalb von 12 Monaten nach dessen Gründungsdatum erreicht werden.

Was seine Rechtsform betrifft, bezieht sich der Gesetzentwurf speziell auf den Investmentfonds („*Fonds commun de placement* – FCP“) und die Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital („*société d’investissement à capital variable* - SICAV“), ohne jedoch die Rechtsformen, die ein RAIF annehmen kann, zu beschränken. Daher sind auch andere Rechtsformen, wie z.B. die einer speziellen Kommanditgesellschaft, möglich.

Der RAIF benötigt einen externen Manager. Dies bedeutet, dass im Gegensatz zu einem SIF-AIF, ein RAIF nicht intern verwaltet werden kann, sondern einen zugelassenen AIFM mit Sitz in Luxemburg oder einem anderen EU-Mitgliedstaat ernennen muss. Die Ernennung des AIFM vor einem Notar gilt als Nachweis der ordnungsgemäßen Gründung des RAIF.

Der RAIF kann seine Anlagen in Kompartimente unterteilen. Diese “Umbrella-Struktur” beinhaltet, dass jedes Kompartiment eine eigene Anlagestrategie, eigene Investoren sowie spezifische Ausschüttungs- und Rückzahlungsmodalitäten haben kann.

Der RAIF wird ein Prospekt mit den wichtigsten Informationen, wie dem Namen der Depotbank, die ein Finanzinstitut in Luxemburg oder ein Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein muss, die Identität des mit der Prüfung des RAIF beauftragten Wirtschaftsprüfers “réviseur d’entreprises agréé” sowie seine Anlagestrategien, veröffentlichen, um den Investoren die Möglichkeit zu geben, die ihnen vorgeschlagenen Anlagen und die relativen Risiken zu analysieren.

Der Prospekt wird alle Anforderungen der AIFM-Richtlinie zu erfüllen haben.

Die zentrale Verwaltung wird in Luxemburg liegen müssen. Daher wird diese Rolle durch den RAIF selbst oder seine Management-gesellschaft übernommen werden, solange letztere ebenfalls im Großherzogtum Luxemburg liegt.

***Besteuerung***

**Allgemeine Steuerregelung**

Der RAIF wird von Luxemburger Vermögens- und Einkommen-steuern befreit sein. Es wird die Steuerregelung wie für SIFs gelten, d.h., nur die “*taxe d’abonnement*” in Höhe von 0,01% des Nettoinventarwertes wird an jedem Quartalsende fällig sein.

**Optionale Steuerregelung für in Risikokapital investierende RAIFs**

Für in Risikokapital investierende RAIFs wird die Steuerregelung wie für SICARs gelten, d.h., sie werden in voller Höhe steuerpflichtig sein (und werden daher von den internationalen Verträgen gegen Doppelbesteuerung profitieren), aber etwaige Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte aus von dem RAIF gehaltenen Wertpapieren werden von der Steuerbemessungsgrundlage ausgenommen werden.

**Besteuerung der Anleger in einem RAIF**

Ausschüttungen sowie Zahlungen von Erträgen, die sich aus der Tilgung von RAIF-Anteilen oder Aktien ergeben, unterliegen nicht der Luxemburger Quellensteuer.

Bei Interesse an diesem neuen Instrument stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, um Sie über dessen Verfügbarkeit zu informieren und um die Zusammenarbeit mit den oben genannten Akteuren für dessen Anwendung zu gewährleisten.

Für weitere Details zu diesem Newsletter wenden Sie sich bitte an:

**SG Group**

231, Val des Bons-Malades

L-2121 Luxembourg

Telefon: (352) 43 89 89 1

Marco RIES (m.ries@sgluxembourg.eu)

Emmanuelle BRULÉ (e.brule@sgluxembourg.eu)